

# R 15.8 EStR 2005 Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

Bundesrecht

---

## Zu § 15 EStG

**Titel:** Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EStR 2005

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

### R 15.8 EStR 2005 – R 15.8 Mitunternehmerschaft

#### Allgemeines

(1) - unbesetzt -

#### Mehrstöckige Personengesellschaft

(2) <sup>1</sup> § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften anzuwenden, wenn eine ununterbrochene Mitunternehmerkette besteht. <sup>2</sup>Vergütungen der Untergesellschaft an einen Gesellschafter der Obergesellschaft für Tätigkeiten im Dienste der Untergesellschaft mindern daher den steuerlichen Gewinn der Untergesellschaft nicht; überlässt ein Gesellschafter der Obergesellschaft der Untergesellschaft z.B. ein Grundstück für deren betriebliche Zwecke, ist das Grundstück notwendiges Sonderbetriebsvermögen der Untergesellschaft.

#### Gewinnverteilung

(3) - unbesetzt -

#### Einkommensteuerliche Behandlung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(4) - unbesetzt -

#### Umfassend gewerbliche Personengesellschaft

(5) <sup>1</sup>Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG sind außer der OHG und der KG diejenigen sonstigen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind. <sup>2</sup>Auch die Partenreederei und die Unterbeteiligungsgesellschaft sind Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. <sup>3</sup>Die eheliche Gütergemeinschaft ist nicht umfassend gewerblich tätig i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

#### Gewerblich geprägte Personengesellschaft

(6) <sup>1</sup>Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft liegt nicht vor, wenn ein nicht persönlich haftender Gesellschafter **auf gesetzlicher oder gesellschaftsrechtlicher Grundlage im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander** zur Geschäftsführung befugt ist. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob der zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft ist. <sup>3</sup>Eine gewerbliche Prägung ist selbst dann nicht gegeben, wenn der beschränkt haftende Gesellschafter neben dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt ist. <sup>4</sup>Die Übertragung aller Gesellschaftsanteile an der Komplementär-GmbH in das Gesamthandsvermögen einer nicht gewerblich

tätigen Kommanditgesellschaft, bei der die GmbH alleinige Komplementäre ist, führt allein nicht zum Wegfall der gewerblichen Prägung.<sup>5</sup> ***Befinden sich die Geschäftsanteile einer Komplementär-GmbH im Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG, deren Geschäfte sie führt, mit der Folge, dass die Komplementär-GmbH die sie selbst betreffenden Gesellschafterrechte selbst ausübt und dieser Interessenkonflikt durch einen aus den Kommanditisten der GmbH & Co. KG bestehenden Beirat gelöst wird, führt die Einrichtung eines Beirats mangels einer organschaftlichen Geschäftsführungsbefugnis für sich allein nicht zum Wegfall der gewerblichen Prägung der GmbH & Co. KG.***